



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2017

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. 3 U 172/16 **Urteil vom 05.07.2017**  
Nierenlebendspende, Organspende, Aufklärung, hypothetische Einwilligung
2. 4 U 50/17 **Beschluss vom 03.08.2017**  
ODR-Verordnung; OS-Plattform; Link; "ebay"-Angebote
3. 6 U 211/15 **Urteil vom 29.06.2017**  
kirchliche Zusatzversorgungskasse, Satzung, Leistungsbestimmung, Unbilligkeit, Umstellung des Rentensystems
4. 6 U 30/17 **Beschluss vom 15.05.2017**  
Einbruchsdiebstahl, Einbruchsspuren, äußeres Bild
5. 8 U 18/17 **Urteil vom 19.06.2017**  
GmbH-Geschäftsführer, Kündigung des Anstellungsvertrages, Altersdiskriminierung
6. 9 U 173/16 **Urteil vom 04.08.2017**  
Vorfahrt, Radweg, Fahrradhelm
7. 12 U 103/16 **Urteil vom 23.06.2017**  
Kommanditist, Kommanditisten-Treugeber, Bilanz, Verjährung
8. 20 U 89/16 **Urteil vom 10.05.2017**  
AUB, Gesundheitsschäden an Bandscheiben, Abgrenzung Bandscheibenschaden - sonstiger Schaden an Wirbelsäule
9. 20 U 197/16 **Urteil vom 12.05.2017**  
AUB, private Unfallversicherung, ärztliche Feststellung

- 10. 20 U 6/17** **Beschluss vom 22.03.2017**  
Lebensversicherung, Direktversicherung, unwiderrufliches Bezugsrecht, Insolvenz
- 11. 20 U 9/17** **Beschluss vom 08.03.2017**  
Berufsunfähigkeitsversicherung, vorvertragliche Anzeigepflicht, arglistige Täuschung, Antragsfragen, Gesundheitsfragen
- 12. 20 U 15/17** **Beschluss vom 08.03.2017**  
AKB, Kaskoversicherung, Diebstahl, äußeres Bild, Redlichkeitsvermutung erschüttert
- 13. 20 U 36/17** **Beschluss vom 24.05.2017**  
VGB, Gebäudeversicherung, Feststellung eines Überschwemmungsschadens
- 14. 24 U 134/16** **Beschluss vom 28.03.2017**  
Verkehrsunfall, Leichtkraftrad, Straßenwartungsfahrzeug
- 15. 25 W 119/17** **Beschluss vom 07.07.2017**  
Gebühr für "Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern" bei Negativauskunft durch das Nachlassgericht
- 16. 28 U 182/16** **Urteil vom 20.07.2017**  
Klageanspruch, Feststellung, Leistung aus Kulanz, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Erfüllung, Rechtsgrund, Bereicherungsanspruch, eigene Leistungspflicht, Annahmeverzug
- 17. 30 U 61/16** **Beschluss vom 24.08.2017**  
Erbbaurecht, Vermieterwechsel, Zahlung an den bisherigen Vermieter, schuldbefreiende Wirkung, fristlose Kündigung, Zahlungsverzug, Abmahnung, Abmahnerfordernis
- 18. 32 SA 30/17** **Beschluss vom 29.05.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Ausnahmefall, Auswahl eines Gerichts ohne allgemeinen Gerichtsstand
- 19. 32 SA 33/17** **Beschluss vom 08.06.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung, Gerichtsstandvereinbarung, ausschließlicher Gerichtsstand
- 20. 32 SA 35/17** **Beschluss vom 14.06.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, gemeinsamer Gerichtsstand, Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen
- 21. 32 SA 36/17** **Beschluss vom 08.06.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Gehilfe, deliktische Tat, Verweisung, Bindungswirkung

## Familiensenate

- 1. 6 WF 105/17** **Beschluss vom 30.06.2017**  
Unterhaltsrechtlicher Bedarf, betreutes Wohnen oder Heimunterbringung, getrennt lebender Ehegatte

2. 6 WF 137/17 **Beschluss vom 11.07.2017**  
Terminsgebühr, Verfahrensbevollmächtigter der Kindesmutter, Anhörung des Kindes ohne Kindesmutter
3. 6 WF 179/17 **Beschluss vom 25.07.2017**  
Ordnungsmittel wegen Nichtausübung des Umgangs
4. 12 UF 217/16 **Beschluss vom 12.07.2017**  
Bestimmung der Volljährigkeit in Guinea (in Abgrenzung zu OLG Brandenburg, InfAuslR 2016, 463; OLG Bremen, AuAS 2016, 93 f. = FamRZ 2016, 990, Ls)
5. 13 UF 77/16 **Beschluss vom 28.11.2017**  
Kindesunterhalt, Bachelorstudium, Masterstudium, einheitliche Berufsausbildung

### Strafsenate

1. 1 VAs 1 und 2/17 **Beschluss vom 30.03.2017**  
Staatsanwaltschaft, Pressemitteilung, Ermittlungsverfahren, Maßnahme, Unterlassungsanspruch
2. 1 RBs 167/16 **Beschluss vom 07.03.2017**  
Bußgeldverfahren, Fahreignungsregister, Verkehrszentralregister, Voreintragungen bis zum 30.04.2014, Tilgungsfrist, Tilgungshemmung, Altfälle
3. 1 RBs 30/17 **Beschluss vom 22.06.2017**  
Bußgeldverfahren, Geschwindigkeitsverstoß, Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren, ProViDa 2000, standardisiertes Messverfahren
4. 1 RVs 23/17 **Beschluss vom 04.04.2017**  
Strafzumessung, kurze Freiheitsstrafe, Besitz geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch, Übermaßverbot
5. 1 RVs 26/17 **Beschluss vom 25.04.2017**  
Antrag auf Absehen von Strafe, Erörterungsmangel
6. 1 Vollz(Ws) 23/17 **Beschluss vom 23.03.2017**  
Strafvollzug, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, rechtliches Gehör
7. 1 Vollz(Ws) 127/17 **Beschluss vom 28.04.2017**  
Strafgefangener, Ausbildungsbeihilfe, Freistellung von der Arbeitspflicht, Weiterbildungsmaßnahme, Fernstudium
8. 1 Vollz(Ws) 172/17 **Beschluss vom 09.05.2017**  
Vollzugslockerungen, Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt, Erledigung der Hauptsache
9. 1 Ws 25/17 **Beschluss vom 29.05.2017**  
Kostenerstattung nach Freispruch, Erstattungsfähigkeit der Wahlverteidigergebühren
10. 1 Ws 54/17 **Beschluss vom 09.03.2017**  
Kostenfestsetzung gegen Verurteilten zugunsten des Nebenklagebeistands; Erstattungsfähigkeit von Auslagen

- 11.3 RBs 106/17**      **Beschluss vom 08.08.2017**  
Heilung, Zustellung, unwirksame - tatsächlicher Zugang, Bußgeldbescheid, Betroffener
- 12.3 Ws 336/17**      **Beschluss vom 08.08.2017**  
Verfall, Sicherheit, Beschwerde, mündliche Begründung, Anträge – Erörterung, Ermittlungen
- 13.4 RVs 77/17**      **Beschluss vom 11.07.2017**  
Verböserungsverbot, reformatio in peius, Nebenstrafe, Fahrverbot, Berufung
- 14.4 RVs 80/17**      **Beschluss vom 11.07.2017**  
bestimmender Strafzumessungsgesichtspunkt, Geringwertigkeit, Diebstahl, vollstreckbare Freiheitsstrafe, Übermaßverbot
- 15.4 Ws 305, 306/16**      **Beschluss vom 18.07.2017**  
Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Erledigung, Fortdauer, Maßregel, Bewährung, rechtswidrige Tat, Erheblichkeit, Führungsaufsicht, neues Recht, Anrechnung auf Strafe, Entschädigung

### **Anwaltsgerichtshof**

- 1. 1 AGH 14/16**      **Urteil vom 14.07.2017**  
Widerruf, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, gesundheitliche Gründe, Nachweis
- 2. 1 AGH 87/16**      **Urteil vom 30.06.2017**  
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, unvereinbare Tätigkeit, Rechtsdienstleistungsgesetz
- 3. 1 AGH 93/16**      **Urteil vom 30.06.2017**  
Erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, Vermögensverfall
- 4. 1 AGH 28/17**      **Urteil vom 14.07.2017**  
Erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, unwürdig, Berufsausbildung, Wohlverhalten, zeitlicher Abstand

### **Zivilsenate**

**zu 1:      3 U 172/16      Urteil vom 05.07.2017**  
**Nierenlebenspende, Organspende, Aufklärung, hypothetische Einwilligung**

Zur Vereinbarkeit der Nierenlebenspende mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) TPG.  
Ein Verstoß gegen die formellen Aufklärungsanforderungen aus § 8 Abs. 2 Sätze 3-5 TPG führt nicht ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Einwilligung des Spenders in die Organlebenspende (Festhaltung OLG Hamm, Urt. v. 07.09.2016 - 3 U 6/16).

Der Einwand der hypothetischen Einwilligung ist auch im Bereich der Organlebenspende beachtlich (Festhaltung OLG Hamm, Urt. v. 07.09.2016 - 3 U 6/16).

**zu 2: 4 U 50/17 Beschluss vom 03.08.2017**  
**ODR-Verordnung, OS-Plattform, Link, "ebay"-Angebote**

1.

Unter einem "Link" im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung) ist eine "anklickbare" Verknüpfung zu verstehen; die bloße textliche Wiedergabe der Internetadresse (URL) der OS-Plattform genügt nicht.

2.

Die Verpflichtung zur Einstellung eines Links zur OS-Plattform nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der ODR-Verordnung besteht auch für die einzelnen Angebote auf einer Internetplattform wie "ebay" (Anschluss an OLG Koblenz, Urteil vom 25.01.2017 - 9 W 426/16 - <juris>; entgegen OLG Dresden, Urteil vom 17.01.2017 - 14 U 1462/16 - <juris>.

**zu 3: 6 U 211/15 Urteil vom 29.06.2017**  
**kirchliche Zusatzversorgungskasse, Satzung, Leistungsbestimmung,**  
**Unbilligkeit, Umstellung des Rentensystems**

1.

Soweit kirchliche Zusatzversorgungskassen mit ihrer Satzung die tarifvertragliche Grundentscheidung aus dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) mit gleichem Wertungsmaßstab übernommen und einem eigenen Entscheidungsprozess zugeführt haben, unterliegen die Satzungsbestimmungen der Zusatzversorgungskasse nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB.

2.

Das in § 17 ATV-K von den Tarifvertragsparteien vorgesehene Sanierungsgeld unterliegt – wenn in der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse nichts Anderes vorgesehen ist – sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach dem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht der Zusatzversorgungskasse gem. § 315 I BGB.

3.

Die auf der Grundlage der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse zum Sanierungsgeld getroffene Leistungsbestimmung ist insbesondere dann unbillig i. S. d. § 315 III BGB, wenn der die Leistung Bestimmende bei der Leistungsbestimmung sowohl durch Verwendung eines von § 17 I 1 ATV-K abweichenden Sanierungsgeldhebesatzes als auch durch Verwendung vom eigenen technischen Geschäftsplan abweichender Sterbetafeln von einem unzutreffenden Sachverhalt in Form eines überhöhten Finanzbedarfs der Zusatzversorgungskasse ausgegangen ist.

4.

§ 17 I 1 ATV-K ist dahingehend auszulegen, dass durch steuerfreies Sanierungsgeld nur derjenige Finanzbedarf gedeckt werden soll, der sowohl zeitlich als auch sachlich mit der Umstellung des Rentensystems vom Gesamtversorgungsmodell zum Punktemodell (auf der Leistungsseite) und dem Übergang vom Umlageverfahren zum kapitalgedeckten Verfahren (auf der Finanzierungsseite) zusammenhängt und sich mithin als umstellungsspezifisch darstellt.

**zu 4: 6 U 30/17 Beschluss vom 15.05.2017**  
**Einbruchsdiebstahl, Einbruchsspuren, äußeres Bild**

Der Versicherungsnehmer kann den ihm obliegenden Beweis für das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls auch dadurch führen, dass er Indizien darlegt und beweist, die alle nicht versicherten Entwendungsmöglichkeiten als so unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass sich nach dem Gesamtbild auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine versicherte Begehungsweise folgern lässt.

**zu 5: 8 U 18/17 Urteil vom 19.06.2017**  
**GmbH-Geschäftsführer, Kündigung des Anstellungsvertrages, Altersdiskriminierung**

Die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Dienstberechtigten im Anstellungsvertrag eines GmbH-Fremdgeschäftsführers mit Vollendung des 60. Lebensjahres stellt jedenfalls dann keinen rechtswidrigen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der §§ 7, 1 AGG dar, wenn gewährleistet ist, dass dem Geschäftsführer ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens eine betriebliche Altersvorsorge zusteht.

**zu 6: 9 U 173/16 Urteil vom 04.08.2017**  
**Vorfahrt, Radweg, Fahrradhelm**

1.  
Der den für seine Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radweg benutzende Fahrradfahrer behält gegenüber aus untergeordneten Straßen einbiegenden Verkehrsteilnehmern das Vorfahrtsrecht.
2.  
Der Fahrradfahrer muss sich in diesen Fällen gem. § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB ein anspruchsminderndes Mit- bzw. Eigenverschulden entgegenhalten lassen, weil er durch sein Verhalten gegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO verstoßen hat.
3.  
Der Verzicht auf einen Fahrradhelm begründet auch für einen Unfall aus dem Jahre 2013 keine Anspruchskürzung.
4.  
Die Verletzung des Vorfahrtsrechts und die Benutzung eines nicht für die konkrete Fahrtrichtung freigegebenen Radwegs rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des die Vorfahrt verletzenden Kraftfahrers.

**zu 7: 12 U 103/16 Urteil vom 23.06.2017**  
**Kommanditist, Kommanditisten-Treugeber, Bilanz, Verjährung**

1.  
Ob die Haftsumme des Kommanditisten gedeckt ist, entscheidet sich allein nach der Bilanz mit fortgeführten Buchwerten, so dass der in Anspruch genommene Kommanditist auch nur mittels der Bilanzen beweisen kann, dass seine Haftsumme gedeckt ist.

2.

Die Verjährung der Haftung sowohl des Kommanditisten als auch des Kommanditisten-Treugebers richtet sich nach den Vorschriften der §§ 159, 160, 161 Abs. 2 HGB.

**zu 8: 20 U 89/16 Urteil vom 10.05.2017**  
**AUB, Gesundheitsschäden an Bandscheiben, Abgrenzung Bandscheibenschaden - sonstiger Schaden an Wirbelsäule**

Der in Ziff. 4.2.1 S. 1 Var. 1 AUB geregelte Haftungsausschluss für Gesundheitsschäden an Bandscheiben greift ein, wenn der Versicherungsnehmer nicht beweisen kann, dass der von ihm behauptete Unfall überwiegende Ursache für die Gesundheitsschädigung an der Bandscheibe ist. Zum Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen einem Unfallereignis und einer behaupteten Invalidität. Vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 04.03.2016, 20 U 175/15.  
*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 9: 20 U 197/16 Urteil vom 12.05.2017**  
**AUB, private Unfallversicherung, ärztliche Feststellung**

Zum Nachweis einer fristgemäßen ärztlichen Feststellung der Invalidität im Sinne von Ziff. 2.1.1.1. AUB.  
*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 10: 20 U 6/17 Beschluss vom 22.03.2017**  
**Lebensversicherung, Direktversicherung, unwiderrufliches Bezugsrecht, Insolvenz**

Schließt eine Gesellschaft für ihren Geschäftsführer als versicherte Person eine Lebensversicherung (Direktversicherung) ab und bestimmt sie den Geschäftsführer uneingeschränkt und unwiderruflich zum Bezugsberechtigten, kann der Insolvenzverwalter die Versicherung nach der Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Gesellschaft zwar kündigen, jedoch nicht den Rückkaufswert für die Insolvenzmasse beanspruchen, da der Rückkaufswert dem bezugsberechtigten Geschäftsführer zusteht.  
*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 11: 20 U 9/17 Beschluss vom 08.03.2017**  
**Berufsunfähigkeitsversicherung, vorvertragliche Anzeigepflicht, arglistige Täuschung, Antragsfragen, Gesundheitsfragen**

Zu einem Fall, in dem falsche Angaben des Versicherungsnehmers in einem Versicherungsantrag den Versicherer zur Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung berechtigen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer arglistigen Täuschung trägt der Versicherer. Wenn jedoch feststeht, dass der Versicherungsnehmer objektiv die Unwahrheit gesagt hat, muss von ihm verlangt werden, plausible Gründe darzulegen, warum und wie es zu diesen Falschangaben gekommen ist.  
*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 12: 20 U 15/17 Beschluss vom 08.03.2017**  
**AKB, Kaskoversicherung, Diebstahl, äußeres Bild, Redlichkeitsvermutung erschüttert**

Das äußere Bild eines Diebstahls kann vom Versicherungsnehmer durch Zeugenaussagen oder eigene Angaben im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nachgewiesen werden. Bei der persönlichen Anhörung kann nicht mehr vom Regelfall eines redlichen Versicherungsnehmers ausgegangen werden, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die den Versicherungsnehmer als unglaubwürdig erscheinen lassen oder doch schwerwiegende Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen der Entwendung aufdrängen. Die Glaubwürdigkeit kann auch durch Unredlichkeiten infrage gestellt sein, die in keinem Bezug zum umstrittenen Versicherungsfall stehen.

*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 13: 20 U 36/17 Beschluss vom 24.05.2017**  
**VGB, Gebäudeversicherung, Feststellung eines Überschwemmungsschadens**

Zur Inanspruchnahme des Gebäudeversicherers hat der Versicherungsnehmer darzulegen und nachzuweisen, dass eine Überschwemmung für den eingetretenen Schaden (mit-)ursächlich war.

*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 14: 24 U 134/16 Beschluss vom 28.03.2017**  
**Verkehrsunfall, Leichtkraftrad, Straßenwartungsfahrzeug**

Zur Haftungsverteilung bei einem Verkehrsunfall zwischen einem mit leicht überhöhter Geschwindigkeit im Kurvenbereich fahrenden Leichtkraftrad und einem verkehrswidrig am Straßenrand geparkten städtischen Straßenwartungsfahrzeug.

**zu 15: 25 W 119/17 Beschluss vom 07.07.2017**  
**Gebühr für "Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern" bei Negativauskunft durch das Nachlassgericht**

Erteilt das Nachlassgericht auf den Antrag auf Erteilung einer Ausfertigung des erteilten Erbschein bzw. des Testamentes die Auskunft, dass über den betreffenden Nachlass dort kein Verfahren geführt werde, kann dafür gem. §§ 124 JustG NRW, 4 I JVKostG i.V.m. Nr. 1401 KV JVKostG eine Gebühr für "Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern" in Höhe von 15,00 € erhoben werden, auch wenn für die Erteilung der begehrten Ausfertigung neben der Dokumentenpauschale keine weiteren Gebühren anfallen.

**zu 16: 28 U 182/16 Urteil vom 20.07.2017**  
**Klageanspruch, Feststellung, Leistung aus Kulanz, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Erfüllung, Rechtsgrund, Bereicherungsanspruch, eigene Leistungspflicht, Annahmeverzug**

Zur Zulässigkeit eines Klageantrags, der auf Feststellung des Rechtsgrunds für eine "aus Kulanzgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" erbrachte

Leistung gerichtet ist, um einem für möglich gehaltenen Bereicherungsanspruch des Leistenden entgegenzutreten. Zur Zulässigkeit eines Klageantrages, der auf Feststellung der eigenen Leistungspflicht des Klägers gegenüber dem Beklagten gerichtet ist. Zur Zulässigkeit eines Antrages auf Feststellung des Annahmeverzuges.

*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 17: 30 U 61/16 Beschluss vom 24.08.2017**  
**Erbbaurecht, Vermieterwechsel, Zahlung an den bisherigen Vermieter, schuldbefreiende Wirkung, fristlose Kündigung, Zahlungsverzug, Abmahnung, Abmahnerfordernis**

1.

Eine schuldbefreiende Wirkung kommt Zahlungen eines Mieters an einen erbbauberechtigten Vermieter nach §§ 11, 30 ErbbauRG i.V. mit § 566 c S. 3 BGB erst dann nicht mehr zu, wenn der Mieter bei Aufhebung/Erlöschen des Erbbaurechts positive Kenntnis von der dinglichen Rechtsänderung hat. Seine Unterrichtung allein über die entsprechende schuldrechtliche Vereinbarung genügt nicht.

2.

Auch bei einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges gemäß § 543 Abs. 3 Nr. 3 BGB kann ausnahmsweise für die Wirksamkeit der Kündigung eine vorherige Abmahnung erforderlich sein (OLG Hamm, BeckRS 1998, 04446; OLG Düsseldorf, BeckRS 2002, 30250119 und NZM 2004, 786). Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Mieter erkennbar weder zahlungsunfähig noch -unwillig ist.

**zu 18: 32 SA 30/17 Beschluss vom 29.05.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Ausnahmefall, Auswahl eines Gerichts ohne allgemeinen Gerichtsstand**

Zu einem Ausnahmefall, in dem ein Gericht als örtlich zuständig bestimmt wurde, bei dem keine der beiden Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte. Bestimmt wurde das Gericht, in dessen Bezirk das streitgegenständliche, im Prozess voraussichtlich zu begutachtende Grundstück lag. Von diesem Grundstück waren die allgemeinen Gerichtsstände der beiden Beklagten - in entgegengesetzter Richtung - jeweils etwa gleich weit und deutlich entfernt.

**zu 19: 32 SA 33/17 Beschluss vom 08.06.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, Bindungswirkung, Gerichtsstandvereinbarung, ausschließlicher Gerichtsstand**

Eine Verweisung durch ein nach gesetzlichen Vorschriften zuständiges Gericht an das Gericht einer Gerichtsstandvereinbarung ist rechtsfehlerhaft, wenn Gerichtsstandvereinbarung keinen ausschließlichen Gerichtsstand begründet. In diesem Fall ist der Verweisungsbeschluss nicht bindend, wenn nicht nachvollziehbar ist, ob das verweisende Gericht rechtsfehlerhaft eine ausschließliche Gerichtsstandvereinbarung oder - ebenfalls rechtsfehlerhaft - eine Verweisungsmöglichkeit trotz des bereits ausgeübten Wahlrechts angenommen hat.

**zu 20: 32 SA 35/17 Beschluss vom 14.06.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, gemeinsamer Gerichtsstand, Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen**

Die Bestimmung eines Gerichtsstandes gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO ist trotz Vorliegen eines gemeinsamen Gerichtsstandes zulässig, wenn das zuständige Gericht seine bestehende Zuständigkeit in Zweifel zieht. Ein gemeinsamer Gerichtsstand kann sich für den beklagten Versicherer aus § 215 VVG und für den beklagten Vermittler aus § 29c ZPO ergeben. § 29c ZPO ist weit auszulegen. Er gilt für Streitigkeiten zwischen den Parteien des Verbrauchervertrages. Der sachliche Anwendungsbereich der Norm umfasst alle Klagen, die sich - unabhängig von einer Anspruchsgrundlage - auf einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gründen. Hierzu gehören auch Klagen aus einer fehlerhaften Vertragsdurchführung.

**zu 21: 32 SA 36/17 Beschluss vom 08.06.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Gehilfe, deliktische Tat, Verweisung, Bindungswirkung**

Für einen als Gehilfen einer unerlaubten Handlung in Anspruch genommenen Beklagten bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Erfolgsort der deliktischen Tat. Auch im Rahmen des § 32 ZPO muss sich ein Gehilfe die von einem anderen Tatbeteiligten erbrachten Tatbeiträge zurechnen lassen. Eine Verweisung eines Rechtsstreits mit mehreren Beklagten ist grob fehlerhaft und nicht bindend, wenn sie an ein Gericht erfolgt, das aus Sicht des verweisenden Gerichts für einen der Beklagten nicht zuständig ist. In diesem Fall hätte das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht eine Vorlage an das Oberlandesgericht gem. § 36 I Nr. 3 ZPO oder eine Prozesstrennung zu erwägen.

## **Familiensenate**

**zu 1: 6 WF 105/17 Beschluss vom 30.06.2017**  
**Unterhaltsrechtlicher Bedarf, betreutes Wohnen oder Heimunterbringung, getrennt lebender Ehegatte**

Unterhaltsrechtlicher Bedarf im Falle betreuten Wohnens oder Heimunterbringung des getrennt lebenden Ehegatten

**zu 2: 6 WF 137/17 Beschluss vom 11.07.2017**  
**Terminsgebühr, Verfahrensbevollmächtigter der Kindesmutter, Anhörung des Kindes ohne Kindesmutter**

Zur Terminalsgebühr bei Anreise des Verfahrensbevollmächtigten der Kindesmutter zur beabsichtigten Anhörung des Kindes in Abwesenheit der Kindesmutter.

**zu 3: 6 WF 179/17 Beschluss vom 25.07.2017**  
**Ordnungsmittel wegen Nichtausübung des Umgangs**

Die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen den umgangsunwilligen Elternteil scheidet in der Regel daran, dass der so erzwungene Umgang regelmäßig nicht dem Kindeswohl dient und deshalb der mit der Festsetzung bewirkte Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des umgangsunwilligen Elternteils nicht gerechtfertigt ist.

**zu 4: 12 UF 217/16 Beschluss vom 12.07.2017**  
**Bestimmung der Volljährigkeit in Guinea (in Abgrenzung zu OLG Brandenburg, InfAuslR 2016, 463; OLG Bremen, AuAS 2016, 93 f. = FamRZ 2016, 990, Ls)**

Maßgeblich für die Frage der Volljährigkeit ist nach dem Recht Guineas nicht Art. 443 Code Civil, sondern Art. 168 Code de l'enfant.

**zu 5: 13 UF 77/16 Beschluss vom 28.11.2017**  
**Kindesunterhalt, Bachelorstudium, Masterstudium, einheitliche Berufsausbildung**

Hat der gegenüber einem minderjährigen Kind barunterhaltspflichtige Elternteil unmittelbar im Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudium aufgenommen, kann er sich trotz seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit nach § 1603 Abs. 2 BGB gegenüber dem minderjährigen Kind zumindest dann auf seine tatsächliche Leistungsunfähigkeit berufen, wenn er vor dem Studium keine Ausbildung absolviert hat und das Kind während des Bachelorstudiums geboren wurde.

Bei einem unmittelbar im Anschluss an das Bachelorstudium aufgenommenen Masterstudium handelt es sich nicht um eine Zweitausbildung, sondern um eine - mehrstufige - einheitliche Berufsausbildung. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Rahmen des Ausbildungsunterhalts nach § 1610 Abs. 2 BGB, sondern auch zu Gunsten des Unterhaltsschuldners. Einer solchen Berufsausbildung kann dann gegenüber der gesteigerten Unterhaltspflicht aus § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB der Vorrang einzuräumen sein.

## **Strafsenate**

**zu 1: 1 VAs 1 und 2/17 Beschluss vom 30.03.2017**  
**Staatsanwaltschaft, Pressemitteilung, Ermittlungsverfahren, Maßnahme, Unterlassungsanspruch**

1.

Auskünfte der Staatsanwaltschaft oder anderer Ermittlungsbehörden an die Presse oder andere Medien über ein Ermittlungsverfahren fallen grundsätzlich unter den Begriff der Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege getroffen werden, so dass der Rechtsstreit um solche Mitteilungen an Publikationsorgane grundsätzlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG unterliegt.

2.

Die Geltendmachung eines im Verfahren über die Rechtmäßigkeit von Pressemitteilungen verfolgten vorbeugenden Unterlassungsanspruchs ist dagegen

in dem Verfahren nach den §§ 23 ff EGGVG durch das Gesetz nicht vorgesehen und daher unzulässig; für die Geltendmachung eines solchen Anspruchs ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO gegeben, wenn die Pressemitteilung ausschließlich im Zusammenhang mit der unzweifelhaft dem hoheitlichen Bereich zuzuordnenden Ermittlungstätigkeit der jeweiligen Behörde erfolgt ist.

**zu 2: 1 RBs 167/16 Beschluss vom 07.03.2017  
Bußgeldverfahren, Fahreignungsregister, Verkehrszentralregister,  
Voreintragungen bis zum 30.04.2014, Tilgungsfrist, Tilgungshemmung,  
Altfälle**

Nach dem 30.04.2014 erfolgende Eintragungen im Fahreignungsregister sind generell nicht geeignet, für die bis zu diesem Zeitpunkt nach altem Recht erfolgten Eintragungen eine Tilgungshemmung herbeizuführen (zustimmend zu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09. Mai 2016 – 2 (7) SsRs 199/16 –, juris).

**zu 3: 1 RBs 30/17 Beschluss vom 22.06.2017  
Bußgeldverfahren, Geschwindigkeitsverstoß, Geschwindigkeitsmessung  
durch Nachfahren, ProViDa 2000, standardisiertes Messverfahren**

Im Fall einer Berechnung der Geschwindigkeit des vorausfahrenden Fahrzeuges mittels manueller Weg-/Zeitberechnung anhand des Videobandes durch nachträgliche Auswertung des geeichten Wegstrecken- und Einzelbildzählers im Wege der so genannten Fest- oder Fixpunktmessung ist das Messverfahren ProViDa nicht als standardisiertes Messverfahren anzusehen, mit der Folge, dass im Urteil nähere, auch für das Rechtsbeschwerdegericht nachvollziehbare Ausführungen zur konkreten Geschwindigkeitsfeststellung erforderlich sind.

**zu 4: 1 RVs 23/17 Beschluss vom 04.04.2017  
Strafzumessung, kurze Freiheitsstrafe, Besitz geringer Mengen von  
Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch, Übermaßverbot**

1.  
Die Verhängung von Freiheitsstrafen ist bei Besitz geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch auch bei einschlägig vorbestraften abhängigen Drogenkonsumenten nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

2.  
Befindet sich ein zuvor über mehrere Jahre nicht inhaftierter Angeklagte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in anderer Sache in Haft, ist zur Begründung der Unerlässlichkeit der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe im Regelfall eine Erörterung der Frage geboten, welche Einwirkungen die aktuelle bisherige Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf den Angeklagten hat bzw. gehabt hat.

**zu 5: 1 RVs 26/17 Beschluss vom 25.04.2017  
Antrag auf Absehen von Strafe, Erörterungsmangel**

Bei einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Absehen von Strafe gemäß § 29 Abs. 5 BtMG ist nach § 267 Abs. 3 Satz 4 StPO in den Urteilsgründen darzulegen, warum ihn das Gericht abgelehnt hat.

Der Senat lässt offen, ob die Vorschrift des § 267 Abs. 3 Satz 4 StPO ungeachtet ihres eindeutigen Wortlautes ggfls. in Fällen, in denen eine Anwendung des § 29 Abs. 5 BtMG von vornherein objektiv völlig abwegig erscheint, gleichwohl einer einschränkenden Auslegung zugänglich sein könnte.

**zu 6: 1 Vollz(Ws) 23/17 Beschluss vom 23.03.2017**  
**Strafvollzug, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, rechtliches Gehör**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG muss in aus sich heraus verständlicher Form erkennen lassen, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Betroffene beanstandet oder beantragt und wodurch er sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Hierbei ist das Antragsvorbringen vom Gericht sachdienlich, mithin in einer Weise auszulegen, die den erkennbaren Interessen des Antragstellers bestmöglich Rechnung trägt. Werden die diesbezüglichen Anforderungen an eine Antragschrift überspannt und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb als unzulässig zurückgewiesen, verletzt dies den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

**zu 7: 1 Vollz(Ws) 127/17 Beschluss vom 28.04.2017**  
**Strafgefangener, Ausbildungsbeihilfe, Freistellung von der Arbeitspflicht, Weiterbildungsmaßnahme, Fernstudium**

§ 32 Abs. 2 StVollzG NRW gewährt Gefangenen einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nur, wenn die betroffenen Gefangenen zum Zwecke der Ausbildung von der Arbeitspflicht freigestellt sind und mithin die Durchführung der Ausbildung während der üblichen Arbeitszeit seitens der Vollzugsanstalt zumindest konkludent genehmigt worden ist.

**zu 8: 1 Vollz(Ws) 172/17 Beschluss vom 09.05.2017**  
**Vollzugslockerungen, Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt, Erledigung der Hauptsache**

1.

Im Rahmen eines Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung wegen begehrter Vollzugslockerungen führt nicht jede (nicht nur vorübergehende) Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA zu einer Erledigung der Hauptsache. Ob die Verlegung in eine andere JVA zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt. Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt - dann tritt Erledigung ein - oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist - dann ist eine Erledigung zu verneinen.

2.

Beruhet die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auf der Annahme einer nicht zu befürchtenden oder bereits eingetretenen Beeinträchtigung der Lebenstüchtigkeit des Betroffenen, der Notwendigkeit unverhältnismäßig hoher Sicherungsmaßnahmen sowie der Annahme einer erhöhten Fluchtgefahr und damit auf Gründen, die ihre Ursache in der Person des Betroffenen haben, tritt im Fall einer Verlegung in eine andere JVA keine Erledigung ein.

3.

Das Verfahren ist in derartigen Fällen in entsprechender Anwendung des § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 1 S. 1 GVG an die gemäß § 110 StVollzG zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen.

**zu 9: 1 Ws 25/17 Beschluss vom 29.05.2017  
Kostenerstattung nach Freispruch, Erstattungsfähigkeit der Wahlverteidigergebühren**

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte eines Beteiligten sind insoweit als notwendige Auslagen gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO anzusehen, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder in der Person eines Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Sind diese Voraussetzungen bei einem Wechsel des Pflichtverteidigers erfüllt, besteht grundsätzlich keine Veranlassung, bei den als notwendige Auslagen des Angeklagten erstattungsfähigen Wahlverteidigergebühren des zweiten Pflichtverteidigers neben den an diesen ausgekehrten Pflichtverteidigergebühren gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 RVG auch die an den zunächst bestellten Pflichtverteidiger ausgekehrten Gebühren in Abzug zu bringen.

**zu 10: 1 Ws 54/17 Beschluss vom 09.03.2017  
Kostenfestsetzung gegen Verurteilten zugunsten des Nebenklagebeistands; Erstattungsfähigkeit von Auslagen**

1.

Der nach § 397a Abs. 1 StPO dem Nebenkläger als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann seinen über die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse gezahlten Beträge hinausgehenden Gebührenanspruch gegen den rechtskräftig verurteilten Angeklagten selbst betreiben und festsetzen lassen (Anschluss OLG Hamm, Beschluss vom 05. Juli 2012 – III-2 Ws 136/12 –, juris).

2.

§ 53 Abs. 2 S. 1 RVG lässt nur die Geltendmachung von Gebühren eines gewählten Beistands gegen den Verurteilten zu, gewährt aber keinen Anspruch auf Zahlung von Auslagen.

**zu 11: 3 RBs 106/17 Beschluss vom 08.08.2017  
Heilung, Zustellung, unwirksame - tatsächlicher Zugang, Bußgeldbescheid, Betroffener**

1.

Im Fall der unwirksamen Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger wird Heilung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i.V.m. § 8 VwZG NW durch den tatsächlichen Zugang des Bußgeldbescheides bei dem Betroffenen bewirkt.

2.

Der Senat neigt in diesem Zusammenhang im Übrigen der Auffassung zu, dass durch die Einsichtnahme des Verteidigers in die Bußgeldakte, in der sich der zuzustellende Bußgeldbescheid befindet, ein tatsächlicher oder nachweisbarer Zugang i.S.d. Heilungsvorschriften bewirkt werden kann, sofern zuvor ein auf eine förmliche Zustellung gerichteter Zustellungswille dokumentiert ist.

**zu 12: 3 Ws 336/17 Beschluss vom 08.08.2017**  
**Verfall, Sicherheit, Beschwerde, mündliche Begründung, Anträge –**  
**Erörterung, Ermittlungen**

Über die Beschwerde kann ohne die nach § 124 Abs. 2 Satz 3 StPO vorgesehene Gelegenheit zur mündlichen Begründung der Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen entschieden werden, wenn keine Anträge vorliegen, die mündlich erörtert werden könnte, und auch keine zu erörternden Ermittlungen durchgeführt wurden.

**zu 13: 4 RVs 77/17 Beschluss vom 11.07.2017**  
**Verböserungsverbot, reformatio in peius, Nebenstrafe, Fahrverbot, Berufung**

1.

Die vom Amtsgericht verhängte Strafe und die des Landgerichts (einschließlich der Nebenstrafe des Fahrverbots) sind in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen, wenn es um die Beurteilung eines Verbots gegen das Verschlechterungsverbot geht, denn zwischen Strafe und Nebenstrafe besteht eine Wechselwirkung.

2.

Das Strafübel eines dreimonatigen Fahrverbots ist nicht vergleichbar mit dem Strafübel einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

**zu 14: 4 RVs 80/17 Beschluss vom 11.07.2017**  
**bestimmender Strafzumessungsgesichtspunkt, Geringwertigkeit, Diebstahl,**  
**vollstreckbare Freiheitsstrafe, Übermaßverbot**

1.

Jedenfalls dann, wenn der Beutewert die Geringwertigkeitsgrenze des § 248a StGB nicht überschreitet, ist eine Berücksichtigung dieses Umstandes im Rahmen der Strafzumessung bei einem abgeurteilten Eigentumsdelikt unerlässlich.

2.

Bei einem Diebstahl geringwertiger Sachen scheidet die Verhängung einer mehrmonatigen, deutlich über dem gesetzlichen Mindestmaß liegenden (vollstreckbaren) Freiheitsstrafe nicht von vornherein aus. Es müssten dann aber – um die Verhängung einer solchen Freiheitsstrafe zu rechtfertigen – die straferschwerenden Umstände so stark überwiegen, dass dem an sich sehr wichtigen Umstand des (geringen) Werts der Tatbeute nur noch eine untergeordnete Rolle zukommt.

**zu 15: 4 Ws 305, 306/16 Beschluss vom 18.07.2017**  
**Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Erledigung, Fortdauer,**  
**Maßregel, Bewährung, rechtswidrige Tat, Erheblichkeit, Führungsaufsicht,**  
**neues Recht, Anrechnung auf Strafe, Entschädigung**

1.

Wenn eine Maßregel nach § 63 StGB wegen einer anfänglichen Fehldiagnose für erledigt erklärt wird, ist ein bereits verbüßter Maßregelvollzug analog § 51 Abs. 1 S. 1 StGB vollständig auf eine im selben Urteil verhängte Strafe anzurechnen.

2.

Bei Fehleinweisungen, die ihre Ursache im Tatsächlichen und nicht in reinen Rechtsfehlern haben, tritt die gesetzliche Rechtsfolge der Führungsaufsicht nach § 67 d Abs. 6 S. 4 StGB nicht ein. Jedoch tritt die Führungsaufsicht nach § 68 f Abs. 1 S. 1 StGB ein, wenn (infolge der Anrechnung des Maßregelvollzugs auf die Strafe) die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen.

3.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 StrEG haben abschließenden Charakter und können nicht analog auf den Fall, dass eine Maßregel in der Sicherung und Besserung nachträglich für erledigt erklärt wird, analog angewendet werden.

4.

Zur Folge einer Überschreitung der Frist nach § 67 e Abs. 2, 2. Alt. StGB.

## **Anwaltsgerichtshof**

**zu 1: 1 AGH 14/16 Urteil vom 14.07.2017**  
**Widerruf, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, gesundheitliche Gründe, Nachweis**

Zu den Voraussetzungen für den Widerruf einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus gesundheitlichen Gründen. Zu der Frage, wann ein Rechtsanwalt krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, den Anwaltsberuf ordnungsgemäß auszuüben.

*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 2: 1 AGH 87/16 Urteil vom 30.06.2017**  
**Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, unvereinbare Tätigkeit, Rechtsdienstleistungsgesetz**

Zu der Frage, ob ein Unternehmen, bei dem ein Rechtsanwalt angestellt ist, gegen das RDG verstößt, so dass die Rechtsanwaltszulassung zu widerrufen wäre, weil der Rechtsanwalt eine mit seinem Beruf unvereinbare Tätigkeit ausübt.

*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 3: 1 AGH 93/16 Urteil vom 30.06.2017**  
**Erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, Vermögensverfall**

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen einem ehemaligen Rechtsanwalt, dessen Zulassung aufgrund Vermögensverfalls widerrufen wurde, die erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt werden kann.

*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 4: 1 AGH 28/17 Urteil vom 14.07.2017**  
**Erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Widerruf, unwürdig, Berufsausbildung, Wohlverhalten, zeitlicher Abstand**

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen - zeitlicher Abstand, Wohlverhalten - einem vorbestraften, ehemaligen Rechtsanwalt die erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt werden kann.

*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)